

B e s c h l u ß

In Sachen

1. der Firma Emil W [REDACTED] KG, Fabrik für Bekleidung,
2. deren persönlich haftenden Gesellschafters, des Kaufmanns Emil W [REDACTED] jr., beide H [REDACTED]/N [REDACTED], T [REDACTED]strasse [REDACTED],
3. der Lederfabrik Ha [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann E. W [REDACTED] sen., Ha [REDACTED] [REDACTED], K [REDACTED]gasse [REDACTED],

Antragsgegner, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille -

g e g e n

die Firma Paul Otto R [REDACTED], Ha [REDACTED] [REDACTED], Sch [REDACTED] [REDACTED]strasse [REDACTED],

Antragstellerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -

Der Antrag der Revisionskläger,

die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 12. Mai 1955 einstweilen einzustellen,

wird abgelehnt.

G r ü n d e :

In einem Schiedsgerichtsverfahren ist zwischen den Parteien ein Schiedsspruch ergangen, durch den die Antragsgegner verurteilt worden sind, der Antragstellerin bestimmte Auskünfte über von ihnen abgeschlossene Geschäfte zu erteilen. Auf Antrag der Antragstellerin hat das Landgericht den Schiedsspruch durch Beschluß für voll-

streckbar erklärt. Auf den Widerspruch der Antragsgegner hat es diesen Beschluß durch Urteil bestätigt; das ihre Berufung zurückweisende Urteil ist gemäß § 708 Nr 7 ZPO für vorläufig vollstreckbar erklärt worden. Sie haben rechtzeitig Revision eingelegt und beantragt, die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil gemäß § 719 Abs 2 ZPO einstweilen einzustellen. Zur Begründung haben sie vorgebracht, daß eine im Wege der vorläufigen Vollstreckung erzwungene Auskunftserteilung nicht mehr würde rückgängig gemacht werden können; das würde ihnen einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen.

Der Antrag ist abzulehnen, weil die Antragsgegner nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils in der Berufungsinstanz nicht beantragt hatten, ihnen gemäß § 713 Abs 2 ZPO nachzulassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Daß es hier nicht - wie in den durch die Beschlüsse des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 4. März 1955 - III ZR 34/55 und des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 14. April 1955 - II ZR 2/55 entschiedenen Fällen - um die Vollstreckung wegen Geldforderungen geht, sondern um die Vollstreckung zur Erwirkung einer unvertretbaren Handlung, macht keinen Unterschied. Gründe, die es rechtfertigen könnten, daß die Antragsgegner es unterlassen haben, von der ihnen durch § 713 Abs 2 ZPO eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, sind nicht ersichtlich.

39

- 3 -

Abgesehen davon steht der beantragten einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung auch der Umstand entgegen, daß noch ungeklärt ist, ob die Revisionssumme erreicht ist (§ 546 Abs 1 ZPO).

Karlsruhe, den 30. Juni 1955
Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat

Dr. Tasche

Dr. Spieler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)